

Gepr. Destillateurmeister/ Destillateurmeisterin

Wie läuft die Prüfung ab?

Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen:

1. Grundlegende Qualifikationen - 1. Prüfungsteil
2. Handlungs- und fachspezifische Qualifikationen - 2. Prüfungsteil

1) Grundlegende Qualifikationen - 1. Prüfungsteil

Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ umfasst folgende Prüfungsbereiche:

- a. Rechtsbewusstes Handeln
- b. Betriebswirtschaftliches Handeln
- c. Zusammenarbeit im Betrieb

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen in allen Prüfungsbereichen statt.

Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Prüfung beträgt für jeden Prüfungsbereich 90 min.

4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit im Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als zwei der drei genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Prüfungsleistung (Note 5) erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung (Note 6) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit bei einer möglichen mündlichen Ergänzungsprüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

Der bestandene Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist fünf Jahre nach der Bekanntgabe des Bestehens gültig.



2) Handlungs- und fachspezifische Qualifikationen – 2. Prüfungsteil

Die Zulassung zu dem Prüfungsteil „Handlungs- und fachspezifische Qualifikationen“ kann erst erteilt werden, wenn Sie den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ abgelegt (Teilnahme) und den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erbracht haben. Eine Anmeldung zu dem Prüfungsteil „Handlungs- und fachspezifische Qualifikation“ kann bereits auch dann erfolgen, bevor Sie einen Ergebnisbescheid von der „Grundlegende Qualifikationen“ erhalten haben.

Der Prüfungsteil „Handlungs- und fachspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

- a. Technik
- b. Organisation und Führung

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an zwei Tagen in den Handlungsbereichen „Situationsaufgabe 1“ und „Situationsaufgabe 2“ statt. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Prüfung beträgt für jede Situationsaufgabe 210 min.

4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit im Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte (Note 5) Prüfungsleistung erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden (Note 6) Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung findet in der Regel am Tag der mündlichen Prüfung statt.

3) Mündliche Prüfung

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Sie soll nachweisen, dass sie einen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll für die zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Dieses findet wie folgt statt: Die zu prüfende Person erhält eine Aufgabe, die in der vorgegebenen Zeit von 30 Minuten vor dem Prüfungsausschuss

vorgestellt werden muss. Dazu stehen der zu prüfenden Person folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Moderationsmaterial, Flip-Chart und Pinnwand.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit zur mündlichen Prüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

4) Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Spirituosen herzustellen sowie Spirituosen und ihre Halbfabrikate und Rohstoffe zu erkennen und zu analysieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- a. Entwickeln und Herstellen von Spirituosen und Halbfabrikaten, Wasserenthärten, Klären und Schönen, Filtrieren, Abfüllen und Verpacken, Bedienen und Pflegen der Apparate,
- b. Anfertigen von Analysen im Laboratorium: Alkoholanalysen, Aräometrie, Extraktbestimmungen, Säurebestimmungen, Interpretation von Untersuchungsergebnissen, Wasseranalytik,
- c. Erkennen und Beurteilen von verdeckten Spirituosen, Halbfabrikaten und Rohstoffen (Organoleptik).

Das Fachgespräch soll für die zu prüfenden Person nicht mehr als 5 Stunden dauern. Die praktische Prüfung findet an drei Tagen wie folgt statt: Sensorik und Drogenkunde (60 Minuten), Halbliterprobe (90 Minuten), Maschinenkunde (15 Minuten).

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit zur mündlichen Prüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

5) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) nachgewiesen wurden und im Prüfungsteil „Handlungs- und fachspezifische Qualifikationen“ in allen Qualifikationsschwerpunkten jeweils mindestens ausreichende (Note 4) Leistungen erbracht wurden.

6) Wiederholung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen und Qualifikationsschwerpunkten zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben. Der Antrag kann sich auch darauf richten, bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wird eine bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.



Ist ein Prüfungsteil nach der 2. Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden, ist damit auch das Prüfungsverfahren des anderen Prüfungsteils beendet. Bei einer Neuanschreibung für die Prüfung, beginnt für beide Prüfungsteile das Prüfungsverfahren neu. In einem vorrangegangenen Prüfungsverfahren bereits bestandene Prüfungsbereiche bzw. Handlungsbereiche sind dann wieder neu zu erbringen.

7) Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Die [Ausbilder-Eignungsprüfung](#) (AEVO) ist gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.